

## Verkehrsordnung in der Gemeinde Nebikon

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 der Strassenverkehrsverordnung verfügt der Gemeinderat Nebikon:

- I. In der Gemeinde Nebikon werden in der Begegnungszone Kirchstrasse und Schulhausstrasse (Grundstück Nr. 358) folgende Verkehrsordnungen erlassen:
  - a) Auf der Kirchstrasse wird auf den markierten Parkierungsflächen entlang Grundstück Nr. 72 (Koordinaten 2'640'723/1'227'056 bis 2'640'727/1'227'037) und entlang Grundstück Nr. 70 (Koordinaten 2'640'723/1'227'026 bis 2'640'727/1'227'005) sowie auf der Schulhausstrasse entlang Grundstück Nr. 845 (Koordinaten 2'640'747/1'226'959 bis 2'640'782/1'226'970) das Parkieren mit Ausnahmen verboten. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.50 Parkverbot mit dem Zusatztext «Ausgenommen mit Parkkarte A».
  - b) Auf der Schulhausstrasse wird auf den markierten Parkierungsflächen entlang Grundstück Nr. 451 (Koordinaten 2'640'787/1'226'971 bis 2'640'809/1'226'978) das Parkieren mit Ausnahmen verboten. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.50 Parkverbot mit dem Zusatztext «Ausgenommen mit Parkkarte B».

Der Plan Nr. C2-18-15/136 vom 10. April 2024, Massstab 1:500, der PlanQuadrat AG, Willisau, ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Gemeindeverwaltung Nebikon eingesehen werden.

- II. Die Verkehrsordnung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Nebikon, 11. April 2024

**Gemeinderat Nebikon**

  
Luzia Kneubühler, Gemeindepräsident-Stv.

  
Ursula Hermann, Gemeindeschreiberin